

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

## 2. Verkehrsunfallprozess

### 2.0 Überblick

### 2.1 StVG Grundkonstellation

### 2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

#### 1. Halter klagt gegen

##### 1.1 anderen Halter

Halter sind selbst nicht gefahren

##### 1.2 anderen Fahrer

##### 1.3 Fußgänger/Radfahrer/Aufsichtspflichtigen

##### 1.4 Tierhalter

##### 1.5 „eigenen“ Fahrer

#### 2. Fußg./Radf./Beif./Fahr./Unfallhelf./Kutschunt. klagt

##### 2.1 Fußg./Radfahrer klagt

##### 2.2 Beifahrer klagt

##### 2.3 Fahrer klagt

##### 2.4 Unfallhelfer klagt

##### 2.5 Kutschunternehmer klagt

##### 2.6 Tierhalter klagt

#### 3. Leasinggeber / Sicherungsnehmer klagt

## Fußg. / Radf. / Beifahrer / Fahrer / Unfallhelfer / Kutschunt. klagt gegen

Historische Fallkonstellation: Kutsche wird durch ein KfZ beschädigt; Eigentümer der Kutsche ist selbst nicht gefahren, sondern „sein“ Kutscher; Eigentümer der Kutsche klagt als Geschädigter gegen den Kfz-Halter; Kfz-Halter behauptet, Kutscher sei „unmöglich“ gefahren

Moderne Fallkonstellation: Sie verleihen ein Fahrrad und das wird beim Verkehrsunfall „geschrottet“  
Leasing / Sicherungsübereignung

### **Halter** AGL: § 7 Abs. 1 StVG

Beachten: Unabwendbarkeitseinwand (§ 17 III) ist ausgeschlossen!

### richtiges Verständnis von § 9 StVG

- **Kernaussage = fiktiver S. 1 von § 9:**  
„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten, **der selbst nicht nach dem StVG haftet**, mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 BGB Anwendung.“
- **Erweiterung des Zurechnungsumfangs von § 254 = fiktiver S. 2 von § 9:**  
„Im Fall der Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.“

### **Fahrer**

### **Haftpflichtversicherer**